

SATZUNG
DER
SPORTSCHÜTZEN
DIANA OELDE e. V.
1956

SATZUNG

§ 1

NAME, SITZ und ZWECK

(1) Der am 09.01.1956 in Oelde gegründete Sportachützenverein führt den Namen:

"Sportachützen"
"DIANA OELDE e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Oelde. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Beckum eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Landesfachverbandes WSB im Landessportbund NRW.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

VERLUST der MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen

b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

MAßREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) angemessene Geldstrafe

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die
Maßregelung ist mit
Einachreibebrief zuzustellen

§ 8

§ 5

BEITRÄGE

(1) Der jährliche
Mitgliedsbeitrag sowie
außerordentliche Beiträge
werden jährlich von der
Mitgliederversammlung
festgelegt.

(2) Die Mitglieder erhalten
keine Gewinnanteile in Ihrer
Eigenschaft als Mitglieder auch
keine sonstigen Zuwendungen aus
Mitteln des Vereins.

§ 6

STIMMRECHT und WÄHLBARKEIT

(1) Stimmberechtigt sind alle
Mitglieder ab vollendetem 16.
Lebensjahr. Bei der Wahl des
Jugendleiters steht das
Stimmrecht allen Mitgliedern
des Vereins vom vollendeten 14.
bis zum vollendeten 21.
Lebensjahr an zu.

(2) Mitglieder, denen kein
Stimmrecht zusteht, können an
der Mitgliederversammlung und
der Jugendversammlung als Gäste
jederzeit teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur
persönlich ausgeübt werden. Das
Stimmrecht eines Minderjährigen
wird durch seine gesetzlichen
Vertreter ausgeübt. Der
Minderjährige kann persönlich
abstimmen, wenn er vor Beginn
der Abtimmung eine
schriftliche Ermächtigung
seiner gesetzlichen Vertreter
vorlegt.

(4) Gewählt werden können alle
Volljährigen und
vollgeschäftsfähigen Mitglieder
des Vereins.

§ 7

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Oberstes Organ des Vereins
ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche
Mitgliederversammlung
(Jahreshauptversammlung)
findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche
Mitgliederversammlung ist
innerhalb einer Frist von 14
Tagen mit entsprechender
Tagesordnung einzuberufen, wenn
es

a) der Vorstand beschließt oder
b) ein Viertel der
stimmberechtigten Mitglieder
schriftlich beim Vorsitzenden
beantragt hat.

(4) Die Einberufung der
Mitgliederversammlungen erfolgt
durch den Gesamtvorstand. Sie
geschieht in Form einer
Veröffentlichung in der
Tageszeitung "DIE GLOCKE"

Zwischen dem Tage der
Veröffentlichung der Einberufung
und dem Termin der Versammlung
muß eine Frist von mindestens 14
Tagen liegen.

In den Vereinsaushängekästen
soll auf die
Mitgliederversammlung jeweils
besonders hingewiesen werden.

(5) Mit der Einberufung der
ordentlichen
Mitgliederversammlung ist die
Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muß folgende Punkte
enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der
Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese
erforderlich sind
- e) Beschlüßfassung über
vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der
Mitgliedsbeiträge und
außerordentlichen Beiträge.

(6) Die Mitgliederversammlung
ist ohne Rücksicht auf die Zahl
der Erachienenen Mitglieder
beschlußfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

(8) Anträge können gestellt werden:

- a) von Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Mitarbeiterkreis
- d) von den Ausschüssen
- e) von den Abteilungen

(9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn Ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9

MITARBEITERKREIS

(1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter

d) die Betreuer, Platz- und

Hauswarte

e) Kampfrichter

f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene

g) Kassenprüfer

§ 10

VORSTAND

(1) Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern für Jugendsport

Frauensport

Breiten und Freizeitsport

Wettkampfsport

Öffentlichkeitsarbeit

Verwaltungsfragen

und dem Vertreter der

Abteilungen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26

BGB sind der Vorsitzende und

sein Stellvertreter. Sie

vertreten den Verein

gerichtlich und

außergerichtlich. Jeder von

ihnen ist allein

vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins

darf der stellvertretende

Vorsitzende seine

Vertretungsmacht nur bei

Verhinderung des 1.

Vorsitzenden ausüben.

(3) Der Ressortleiter für

Jugendsport wird in einer

gesondert einberufenen

Versammlung von der Jugend des

Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1

der Satzung). Die Einberufung

in entsprechender Anwendung der

Einberufungsvorschriften des § 8

der Satzung. Die Wahl des

Ressortleiters für Jugendsport

bedarf der Bestätigung durch

die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vertreter der

Abteilungen wird von den

Abteilungsleitern gewählt.

(5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(6) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(8) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11

AUSSCHÜSSE

(1) Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:

a) Jugendsport
drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind, Ressortleiter für Breiten- und Freizeitsport, Ressortleiter für Wettkampfsport

b) Breiten- und Freizeitsport
Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte, Ressortleiter für Jugendsport, Ressortleiter für Frauensport

c) Wettkampfsport
die Leiter der Abteilungen, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter, Ressortleiter für Jugendsport, Ressortleiter für Frauensport.

(2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12

ABTEILUNGEN

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluß des Gesamtvorstandes gegründet.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13

PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

WAHLEN

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16

AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stadtsportverband der Stadt Gelde mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

(Ort und Datum)

(Unterschriften)